

# Tempo 30 nach der StVO- Novelle: Neue Handlungsräume praktisch umsetzen

Simon Abele

Referat 46

Ministerium für Verkehr Baden Württemberg



Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr





# Inhalt

Reformprozess der StVO | 1

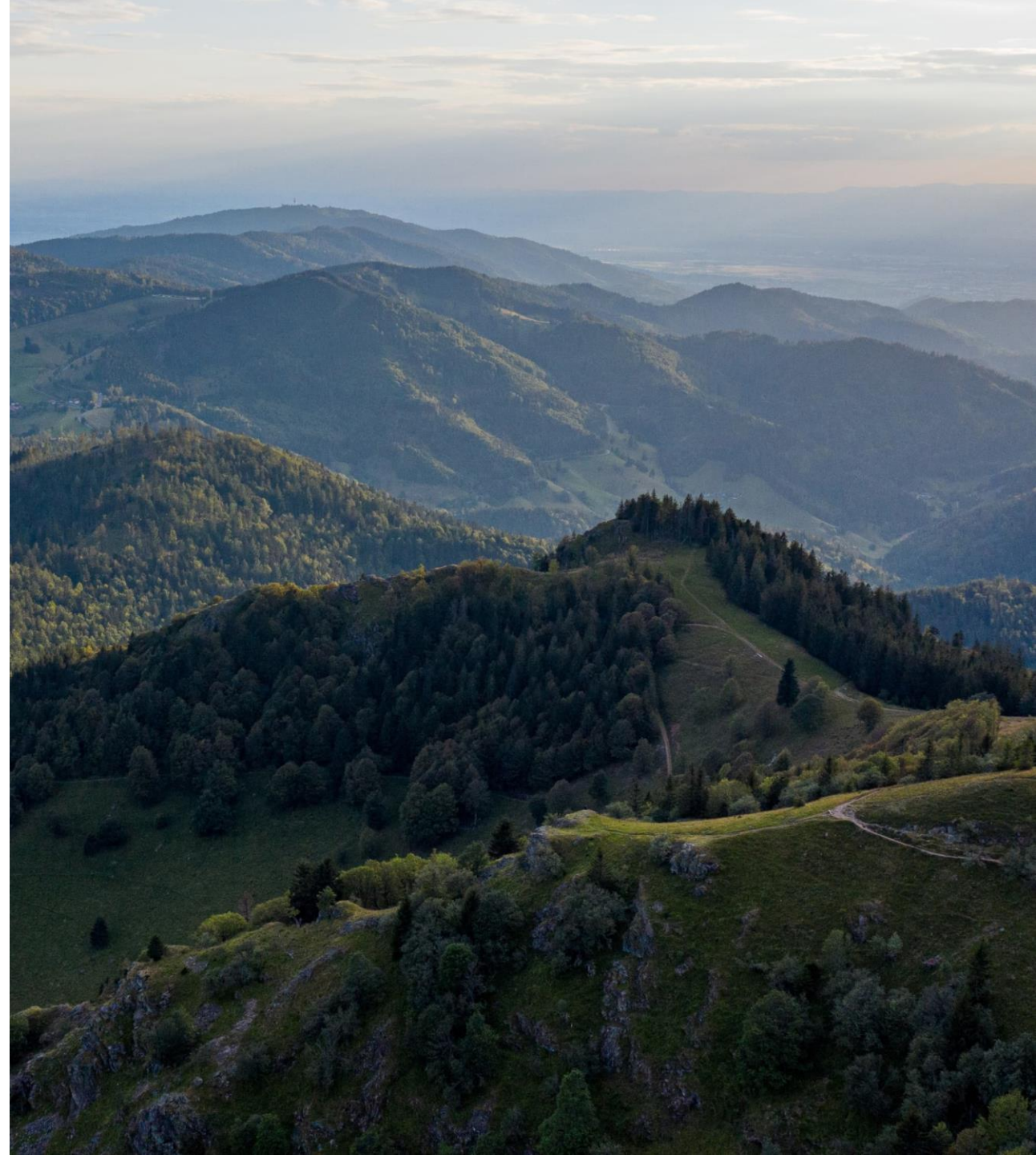
StVO Novelle 2023/2024 – Die wichtigsten Änderungen | 2

T 30 in der Praxis - Fußgängerüberwege und | 3

T 30 in der Praxis – Sensible Einrichtungen | 4

T 30 in der Praxis – Lückenschluss und hochfrequentierte Schulwege | 5-7

Tipps für die Praxis und Ausblick | 8



# Reformprozess der StVO

- **Restriktive Rechtsrahmen schränkt Handlungsspielräume der Kommunen ein**
- **Juni und Juli 2024: Reform des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO)**
- **März 2025: Verwaltungsvorschrift zur StVO**

# StVO Novelle 2023/2024 – Die wichtigsten Änderungen

- **Neue Anordnungsgrundlagen: Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz sowie der städtebaulichen Entwicklung**
- **Betrifft Ampelschaltungen, Sonderspuren und Flächen für den Rad- und Fußverkehr**
- **Regelungen zur militärischen Mobilität und GST**
- **Erleichterte Anordnungsmöglichkeiten für Fußgängerüberwege**
- **Mehr Tempo 30**

# T 30 in der Praxis - Fußgängerüberwege

- Die Anordnung von Tempo 30 ist jetzt ausdrücklich auch an Fußgängerüberwegen möglich
- Dies bedarf keiner zeitlichen Beschränkung
- Anordnung ist auch nach Auffassung des VM auch an Kreisverkehren möglich
- Kann auch dazu verwendet werden Fußgängerüberwege an Stellen einzurichten, an welchen Sichtbeziehungen in einem ersten Moment nicht gegeben sind
- In Kombination mit den erleichterten Anordnungsmöglichkeiten von Fußgängerüberwegen werden diese weiter verbreiten
- Praxis-Tip: Mindestens 100 m in jede Richtung; Gesamtlänge 300 m

# T 30 in der Praxis – Sensible Einrichtungen

- Anordnung von T30 jetzt auch an Spielplätzen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung möglich
- Betrifft das gesamte klassifizierte Straßennetz
- Anordnung ist, soweit Öffnungszeiten Vorhanden sind, auf diese zu beschränken (VwV-StVO)
- Definition von Spielplätzen durch die VwV-StVO bleibt aus
- Angaben des VM bleiben deshalb erhalten:
  - Bebauungspläne oder öffentlich zugängliche Spielplätze
  - Umfeld des Spielplatzes soll ebenfalls abgesichert werden: Bis 300 m

# T 30 in der Praxis – Lückenschluss

- **Lücken zwischen zwei Tempo 30 Anordnungen können nun auf eine Entfernung von 500 m „geschlossen werden“**
- **Betrifft keine Tempo 30 Zonen**
- **Unabhängig aus welchen Gründen T30 Angeordnet wurde**
- **Möglichkeit des „zeitlichen“ Lückenschlusses:**
  - **Bei unterschiedlich zeitlich begrenzten Anordnungen, werden Zeiten zusammengefasst**
  - **Wenn zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen zwei zeitlich unbegrenzten Geschwindigkeitsbegrenzungen liegt**

# T 30 in der Praxis – Hochfrequentierte Schulwege

Änderung in der VwV:

**„Hochfrequentierte Schulwege sind Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen. Ihre Lage ist begründet darzulegen. Sie kann sich auch aus Schulwegplänen ergeben, die von den betroffenen Schulen und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie gegebenenfalls Polizei und Straßenbaubehörde erarbeitet wurden.“**



# T 30 in der Praxis – Hochfrequentierte Schulwege

- **Möglichkeit zur Anordnung besteht auch im Ländlichen Raum**
- **Abkehr von einer rein quantitativen Betrachtung**
- **Streckenabschnitt muss eine „Bündelungswirkung“ für den Schulverkehr haben:**
  - **Ist bei Schulwegen, welche innerhalb der Schulwegplanung aufgeführt sind, in der Regel vorhanden**
  - **Betrifft auch Querungsstellen (Ampeln; Querungshilfen; Kreuzungen)**
  - **Betrifft ebenso Bushaltestellen**
  - **Allgemein gilt, dass die Anordnung plausibel zu begründen ist**

# Tipps für die Praxis und Ausblick

- **Handreichung des VM vom 17.12.2024**
- **VM wird ein aktualisiertes Schreiben zur VwV zeitnah veröffentlichen**
- **Kompetenznetz Klima-Mobil als erste Anlaufstelle für Rückfragen**
- **Aktualisierung und/oder Umsetzung der Schulwegplanung wird angeraten**
- **Bei Anordnungswunsch: Detaillierte Darstellung der Lage und Verkehrssituation**

# Herzlichen Dank!



Ministerium für Verkehr

Referat 46 | Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

poststelle@vm.bwl.de

+49 (0) 711 89686-0